

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bürgerdienste
Richard Heß, Telefon: 2300
Gesch. Z.: 3/125-14

Vorlage 520a/2009
Datum 27.05.2009

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Die derzeitige Handhabung im Umgang mit den melderechtlichen Widerspruchsrechten wird dargestellt und die Anregungen aus der Vorlage 520/2009 teilweise aufgegriffen.

Ziel:

Information und Beantwortung des Antrages Vorlage 520/2009.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die AL/Grüne-Fraktion hat mit der Vorlage 520/2009 folgende Anträge gestellt:

1. Einwohner, die sich in Tübingen an- oder ummelden, erhalten stets auch ein Formular, mit dem sie der Verwendung und Weitergabe der Meldedaten widersprechen können, wo das Melderecht diese Möglichkeit vorsieht. Das Formular bekommt eine kurze und klare Einleitung, die darauf hinweist, worum es geht.
2. Die Verwaltung richtet den Widerspruch gegen die Verwendung und Weitergabe von Meldedaten auch als Online-Verfahren ein.

2. Sachstand

2.1. Rechtsgrundlagen

Das Meldegesetz enthält Widerspruchsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner gegen die im Meldegesetz zugelassenen Formen der Verarbeitung der Meldedaten. Das sind:

- Die Erteilung von Auskünften an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen und die Nutzung von Meldedaten für die Versendung von Wahlwerbung (§ 34 Abs. 1 Meldegesetz)
- Die Veröffentlichung und Übermittlung von Jubiläumsdaten (§ 34 Abs. 2 Meldegesetz)
- Die Veröffentlichung von Meldedaten in Adressverzeichnissen und die Übermittlung zu diesem Zweck (§ 34 Abs. 3 Meldegesetz)
- Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften im Wege des automatisierten Datenabrufs über das Internet (§ 32 a Meldegesetz)
- Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Meldegesetz)

Das Widerspruchsrecht wird durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde ausgeübt. Die Widerspruchsrechte können getrennt ausgeübt werden und bedürfen keiner Begründung. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, jedoch muss die Identität immer sicher feststellbar sein, z.B. bei einem mündlichen Widerspruch durch Vorlage des Personalausweises, bei einem schriftlichen Widerspruch durch die eigenhändige Unterschrift.

Da das Melderegister nicht nur den Informationsbedarf von öffentlichen Stellen decken soll, sondern auch dem Informationsbedürfnis anderer Bereiche, z.B. von politischen Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Vorfeld von Parlaments- und Kommunalwahlen, Rechnung tragen soll, lässt das Meldegesetz verschiedene Formen der Verarbeitung und Nutzung des Melderegisters zu.

2.2 Hinweispflichten der Meldebehörde

Das Meldegesetz enthält Hinweispflichten für die Meldebehörde, durch die sichergestellt werden sollen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner von der beabsichtigten Veröffentlichung und sonstigen Verarbeitung ihrer Meldedaten, sowie den ihnen dagegen zustehenden Widerspruchsrechte Kenntnis erhalten können.

Der Hinweis auf die Widerspruchsrechte nach §§ 30, 32 a und 34 des Meldegesetzes hat nach den melderechtlichen Vorschriften bei der Anmeldung (durch einen entsprechenden Aufdruck auf dem Anmeldeformular) und durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

2.3 Handhabung bei der Stadtverwaltung Tübingen

2.3.1 Hinweis bei der Anmeldung und öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Tübingen erfüllt die gesetzlichen Vorschriften zu den Hinweispflichten. Zusätzlich zum Aufdruck der Hinweise auf der Anmeldebestätigung erhält jede Person die „Melderechtlichen Hinweise für Abmeldungen und Ummeldungen“ als Merkblatt der Stadtverwaltung Tübingen ausgehändigt (siehe Anlage 1).

2.3.3 Hinweise auf der Homepage der Stadtverwaltung

Auf der Homepage der Stadtverwaltung Tübingen ist eine Seite zum Widerspruchsrecht angelegt mit Informationen zu den Widerspruchsrechten. Dort ist ein Antragsformular als pdf-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

2.3.4 Ausübung des Widerspruchsrechtes

Derzeit haben in der Universitätsstadt Tübingen 2.275 Personen von ihrem melderechtlichen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht.

3. Lösungsvarianten

keine

4. Vorgehen der Verwaltung

4.1 Verdeutlichung des Widerspruchsrechts:

Auf dem städtischen Merkblatt wird ein entsprechender Hinweistext mit aufgenommen, wie in der Vorlage 520/2009 vorgeschlagen und die Überschrift wie folgt umformuliert:

„Widerspruchsrecht und weitere melderechtliche Hinweise für Anmeldungen und Ummeldungen“.

Die Verwaltung wird auch auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen diese Änderungen aufnehmen.

4.2 Aushändigung eines Formulars zur Ausübung des Widerspruchrechts

Die Aushändigung eines Formulars bei der An- und Ummeldung zur Ausübung der einzelnen Widersprüche wäre aus Sicht der Verwaltung zu einseitig. Die Möglichkeit der Auskunft hat auch eine ordnungs- und gesellschaftsrechtliche Funktion (z.B. Auffinden von Personen) und die überwiegende Zahl der Mitbürgerinnen und Mitbürger haben keine Einwände gegen melderechtskonforme Auskünfte. Zudem würde eine solche Handhabung zu einem Kosten- und Verwaltungsmehraufwand führen.

Die Verwaltung möchte deshalb davon absehen, ein solches Formular auszuhändigen.

4.3 Online-Verfahren

Ein Online-Verfahren zur Ausübung des Widerspruchrechtes kann aus rechtlichen Gründen nicht angeboten werden, da derzeit noch die Möglichkeit fehlt, über eine elektronische Signatur die antragstellende Person zu identifizieren.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

keine

6. **Anlagen**

keine